

Zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch den Vorstand,

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

BVMI, Bundesverband Musikindustrie e.V.
Reinhardtstraße 29, 10117 Berlin,

vertreten durch den Vorstand,

- nachstehend „BVMI“ genannt -

wird gemäß § 35 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) folgende

Änderungsvereinbarung

zum Musikvideo-Gesamtvertrag vom 27.11.2006, verlängert durch Vereinbarung vom 08.01.2009 / 22.01.2009, (nachfolgend bezeichnet als „Gesamtvertrag“) für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideo (Videoclips und Konzertvideos) auf DVDs (Digital Versatile Discs), Videobänder/-kassetten, Laserdiscs und CD-Videos und deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch geschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund der redaktionellen Überarbeitung der Musikvideo-Tarife, insbesondere der Streichung des Tarifes VR-BT-H 1, dessen gegenständliche Trägerkategorien bei der Herstellung und Verbreitung handelstypischer Musikvideos kaum mehr Anwendung finden, und der trägerneutralen Gestaltung des Tarifes VR-T-H 3 vereinbaren die Parteien im laufenden Gesamtvertragsverhältnis die nachstehenden Änderungen des Gesamtvertrags sowie des dazugehörigen Musternormalvertrages.

1. Änderung des Gesamtvertrages

- a) Die Anpassung der Musikvideo-Tarife wird Gegenstand des Gesamtvertrags, der wie folgt geändert wird:

Der Musikvideo-Gesamtvertrag gilt für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Trägern mit Musikvideo-Inhalten (Videoclips und Konzertvideos) und deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch.

- b) Die dadurch bedingten, in Ziffer 2 im Detail dargestellten Änderungen werden Gegenstand des gesamtvertraglich vereinbarten BVMI-Musternormalvertrages für Musikvideo-Produktionen und finden Anwendung auf die Lizenzierungsverträge zwischen den Mitgliedern des BVMI und der GEMA.

2. Änderung des BVMI-Normalvertrages für Musikvideo-Produktionen

Der neue BVMI-Normalvertrag für Musikvideo-Produktionen ergibt sich aus der Fassung des Muster-Normalvertrages wie er auf der Grundlage des Gesamtvertrages bestanden hat, wobei die nachstehenden Regelungen wie folgt gefasst werden:

Der Normalvertrag zwischen GEMA und Lizenznehmer wird geschlossen

über die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Trägern mit Musikvideo-Inhalten (Videoclips und Konzertvideos) und deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch.

Artikel II - Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires auf Trägern mit Musikvideo-Inhalten (Videoclips und Konzertvideos). Im folgenden Text wird zur Vereinfachung der Begriff „Musikvideo“ verwendet.
- (3) Gestrichen

Artikel V - Vergütungspflichtige Werke und Vergütungen

- (3) Vergütungen
Der Lizenznehmer zahlt an die GEMA für jedes Musikvideo mit einem oder mehreren Werken aus dem Repertoire der GEMA Vergütungen für die einzuräumenden Rechte gemäß dem nachfolgend angegebenen Tarif:

Tarif VR-T-H 3 (Anhang 1) für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideos (Videoclips und Konzertvideos) und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch. Der Tarif VR-T-H-3 in seiner Gesamtheit ist Vertragsgegenstand. Auf die Vergütungen in Ziffer II. des Tarifes wird ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt.

Der im Tarif VR-T-H 3 verwendete Begriff „Hersteller“ entspricht dem im gegenständlichen Vertrag verwandten Begriff „Lizenznehmer“.

- (6bis) Mit Ausnahme von rundfunk- und/oder fernsehbeworbenen Musikvideos kann der Lizenznehmer, sofern sein Vertriebssystem Retouren zulässt, halbjährlich innerhalb eines Monats nach Beginn einer Abrechnungsperiode mit Wirkung für diese Periode schriftlich gegenüber der GEMA dafür optieren, dass die Bestimmungen der Absätze (5) und (6) aus administrativen Gründen wie folgt ersetzt werden:

Die Vergütung ist bei Verlassen des Musikvideos aus dem oder den Lager(n) des Lizenznehmers fällig.

Auf die vergütungspflichtigen Lagerausgänge des Lizenznehmers bewilligt die GEMA einen pauschalen Mengenabzug. Dieser Abzug beträgt:

bei Single/Maxi-Single: 10 %
bei Longplay: 6 %

3. Änderung des vertragsgegenständlichen Tarifs VR-T-H 3 als Anhang der Muster-Einzelverträge

Der vertragsgegenständliche Tarif VR-T-H 3 als Anhang 1 zum BVMI-Normalvertrag für Musikvideo-Produktionen wird durch die dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Version des Tarifes VR-T-H 3 (Anlage 1) ersetzt.

4. Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen der Muster- Einzelverträge treten zum **1. Juli 2016** in Kraft.

5. Vertragsdauer des Gesamtvertrages

Die Laufzeit des Gesamtvertrages bleibt von der Änderungsvereinbarung unberührt.

Berlin, 16/07/16
(Datum)

Berlin, 05. SEP. 2016
(Datum)

BVMI e.V.

Bundesverband
Musikindustrie e.V

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)

Anlage 1: Tarif VR-T-H 3 (Gültige Fassung ab 01.07.2016)

4
[Handwritten mark]



Vergütungssätze Musikvideo (VR-T-H 3)

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideos und deren Verbreitung

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für Musikvideos, d. h. für die Vervielfältigung von Werken des GEMA Repertoires auf Trägern mit Inhalten wie z. B. Videoclips oder Konzertvideos und deren Verbreitung über den Fachhandel an die Öffentlichkeit zum persönlichen Gebrauch.

Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikvideos als Beigaben zu Zeitschriften oder sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Musikvideoveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege.

II. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Die Vergütung beträgt je Musikvideo 8,7375 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Listenabgabepreises für den Detailhandel ausschließlich Mehrwertsteuer (PPD) für den betreffenden Träger. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe, Provisionen oder Agenturvergütungen, etc. nicht in Abzug gebracht werden.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung des betreffenden Musikvideos geltenden veröffentlichten Preislisten. Soweit Listenabgabepreise oder sonstige veröffentlichte Abgabepreise für den Detailhandel nicht zur Verfügung stehen, werden die vergleichbaren anderen Preislisten zugrunde gelegt.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen oder Zweifel daran bestehen, wird die Vergütung auf Grundlage der allgemein von anderen inländischen Herstellern praktizierten Preise festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung getroffen, die im Ergebnis vorstehenden Absätzen entspricht.

2. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehender Ziffer 1. niedriger ist als die Mindestvergütung.

Mindestvergütung und Höchstzahl von Musikwerken bzw. Musikwerkteilen je Musikvideo-Kategorie

GEMA Vergütungssätze Musikvideo (VR-T-H 3)

Kategorie	Anzahl der geschützten Musikwerke/ je Musikvideo	Mindestvergütung in EUR/ je Musikvideo
Single/-Maxi-Single (Musikspieldauer bis zu 23 Min.)	bis zu 5 Musikwerke oder bis zu 12 Musikwerkteile	0,2480
Longplay (Musikspieldauer bis zu 80 Min.)	bis zu 20 Musikwerke oder bis zu 40 Musikwerkteile	0,6199

3. Berechnung der Mindestvergütung

a) Compilation

In einer Compilation können 24 geschützte Musikwerke oder 48 geschützte Musikwerkteile wiedergegeben werden, vorausgesetzt, ihr Inhalt umfasst mindestens 50 % wiederveröffentlichte Aufnahmen von geschützten Musikwerken bzw. Musikwerkteilen.

b) Berechnungsgrundsatz

Wird im Rahmen der Vergütungssätze die Punktzahl oder die Gesamtspieldauer für die Träger-Kategorie überschritten, erhöht sich die Mindestvergütung entsprechend. Errechnet wird immer beides, sowohl eine eventuelle Punktwertüberschreitung, als auch eine eventuelle Musikspieldauerüberschreitung. Die davon jeweils höhere Überschreitung wird der Berechnung der Mindestvergütung zugrunde gelegt.

c) Punktwertüberschreitung für Musikwerke bzw. Musikwerkteile

Wenn der Hersteller mehr geschützte Musikwerke oder Musikwerkteile reproduzieren möchte als oben unter Ziffer 2. und Ziffer 3. a) angegeben, erhöht sich die Mindestvergütung für den betreffenden Musikvideo-Träger im gleichen prozentualen Verhältnis wie die Bewertung im nachstehenden Absatz ca), außer wenn es sich um die wiederholte Vervielfältigung desselben Musikwerkes mit denselben Urheberrechtshabern oder um Musikwerkteile mit denselben Urheberrechtshabern auf demselben Musikvideo-Träger handelt, die als ein Musikwerkteil oder Musikwerk, je nachdem, anzusehen sind.

ca) Vollständige Musikwerke und Musikwerkteile

Werden auf einem Musikvideo geschützte vollständige Musikwerke und/oder geschützte Musikwerkteile reproduziert, so wird jedes Musikwerk mit einer Spieldauer bis zu fünf Minuten mit fünf Punkten und jedes Musikwerkteil mit einer Spieldauer bis zu einer Minute mit einem Punkt bewertet. Hat ein Musikwerk eine längere Spieldauer als fünf Minuten oder ein Musikwerkteil eine längere Spieldauer als eine Minute, erhöht sich der Punktwert je weitere bis zu einer Minute Spieldauer um jeweils einen Punkt.

Die Gesamtzahl der zulässigen Punkte entspricht der oben in Ziffer 2. bzw. Ziffer 3. a) angegebenen Anzahl von Musikwerken, bewertet mit jeweils fünf Punkten. Die zulässige Höchstpunktzahl beträgt demnach für

Single/- Maxi-Single	25 Punkte
Longplay	100 Punkte
Compilation	120 Punkte

GEMA Vergütungssätze Musikvideo (VR-T-H 3)

Potpourris werden als vollständige Musikwerke angesehen. Vervielfältigungen von Musikwerkteilen, an denen die gleichen Urheberrechtsinhaber beteiligt sind, und wiederholte Vervielfältigung desselben Musikwerkes mit den gleichen Berechtigten im Sinne des Absatzes c) oben, werden als ein vollständiges Musikwerk oder Musikwerkteil, je nachdem, angesehen.

d) Musikspieldauerüberschreitung

Wird die zulässige Gesamtmusikspieldauer gemäß Abschnitt II. Ziffer 2. um mehr als 60 Sekunden überschritten, erhöht sich die Mindestvergütung gemäß Abschnitt II. Ziffer 2. im gleichen prozentualen Verhältnis.

4. Anteilige Vergütung für Prozentvergütung und Mindestvergütung

Wenn Musikwerke des Repertoires der GEMA und Musikwerke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, auf dem Musikvideo-Träger enthalten sind, erhält die GEMA eine anteilige Vergütung gemäß vorstehender Ziffer 1. oder Ziffer 2., im Falle der Mindestvergütung unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffer 3., nach dem prozentualen Anteil der Spieldauer der Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire an der Gesamtmusikspieldauer des Musikvideo-Trägers.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Recht zur Benutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen ist von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

3. Gesamtvertrag

GEMA Vergütungssätze Musikvideo (VR-T-H 3)

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die Vergütungssätze VR-T-H 3 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

4. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.07.2016.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung: www.gema.de

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 242 vom 31.12.02 Seite 26699

Nr. 150 vom 12.08.04 Seite 17984

Nr. 80 vom 28.04.05 Seite 6830

Nr. 241 vom 22.12.06 Seite 7361 / 7362

Elektronischer Bundesanzeiger vom 27.5.16